Amtsbl.09-2010.qxd:Amtsbl.01-09 23.08.2010 14:22 Uhr Seite 1

Amtsblatt

des Landkreises Hof

Landratsamt Hof **Schaumbergstraße 14**

Fernsprechanschluss:
Vorwahl (09281) Ruf-Nr. 57-0 (Vermittlung)
Durchwahl 57 – und Nebenstellen-Nr.
Telefax: 09281/58340
E-Mail: poststelle@landkreis-hof.de
Internet: www.landkreis-hof.de

Konten der Kreiskasse Hof:
Sparkasse Hochfranken 430006866 (BLZ 780 500 00)
Postbank Nürnberg 21849857 (BLZ 760 100 85)

Publikumsverkehr beim Landratsamt Hof:

Montag:	7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag:	7.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Mittwoch:	7.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Donnerstag:	7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag:	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Annahmeschluss in der Kfz-Zulassungsstelle: eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten

Jahrgang 2010 **25. August 2010** **Nr. 9**

INHALTSVERZEICHNIS

Nr. 38 Bekanntgabe nach Artikel 46 Absatz 3 Landkreisordnung(LKrO); Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen der Kreistagsausschüsse

Nr. 39 Vollzug der Immissionsschutzgesetze; Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen auf den Grundstücken Flur-Nrn. 671, 669, 665, 661/6 und 637 der Gemarkung Trogen (WEA 01-05) durch die Firma Primus Trogen Energie GmbH & Co. KG, Sedanstraße 10 in 93055 Regensburg

38. Bekanntgabe nach Artikel 46 Absatz 3 Landkreisordnung (LKrO); Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen der Kreistagsausschüsse

I. Kreisausschuss

1. Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Beruflichen Schulen Ahornberg; Kosten rund **90.000 Euro**; Ermächtigung für den Landrat zur Auftragsvergabe.

2. Dringliche Anordnungen im Rahmen des PPP-Projekts „Sanierung der Gymnasien und Realschulen“:
   - 2.1 Dachsanierung Turnhalle Realschule Helmbrechts wegen Problemen mit der Statik des Bestandsdaches und der Styropordämmung; Mehrkosten ca. **60.500 Euro.**
   - 2.2 Rückbau von mit Teerkork belasteten Materialien im Dachbereich der Realschule Helmbrechts; Mehrkosten ca. **50.000 Euro.**
   - 2.3 Brandschutzertüchtigung Gymnasium Münchberg; Mehrkosten ca. **50.000 Euro.**
   - 2.4 Abbruch der wandartigen Träger sowie Ersatz zur Sicherstellung des Fluchtweges im Gymnasium Münchberg; Mehrkosten ca. **90.000 Euro.**
   - 2.5 Entsorgung asbesthaltiger Materialien bei den Abbrucharbeiten der Fassadenelemente und der Lichtkuppeln im Gymnasium Münchberg; Mehrkosten ca. **85.000 Euro.**

II. Bauausschuss

1. Energetische Sanierung der Beruflichen Schulen Ahornberg:

   1.1 Dachdecker- und Klempnerarbeiten zur Dachsanierung des Altbaus
   Fa. Spörl & Nietner, Bad Steben **62.751,71 Euro**

   1.2 Dämmung der oberen Geschossdecke
   Fa. Spörl & Nietner, Bad Steben **50.601,74 Euro**

2. Vergabe Banketträumung an verschiedenen Kreisstraßen
   Firma Grell, Untermerzbach **12.298,65 Euro**

3. Beschluss über die Ausschreibung und Vergabe für den Ausbau der Kreisstraße HO 33 mit Radweg im Bereich von Sellanger/Dörnthal;
   Auftragsermächtigung an den Landrat

4. Beschluss über die Sanierung der Kreisstraße HO 19 vom Schwabenholz in Richtung Großlosnitz;
   Auftragsermächtigung an den Landrat

5. Ersatzbeschaffung eines Lkw für die Tiefbauverwaltung einschließlich Schneepflug, Feuchtsalzstreuautomat sowie Ladekran mit Schnellwechseleinrichtung;
   Firmen MAN GmbH, KLMV in Oberkotzau
   und Lienhardt, Bindlach **232.000 Euro**

III. Ausschuss für Umweltfragen und Fremdenverkehr

1. Anschaffung einer neuen Steuerungs-Software für das Anrufsammeltaxi (AST) Münchberg mit Anschaffungskosten von **37.500 Euro.**

2. Unterstützung des Projektes „Loipenmanagement nördliches Fichtelgebirge“ (Gemeinschaftsprojekt Landkreise Wunsiedel und Hof sowie Naturpark Fichtelgebirge) mit maximal **25.000 Euro,** verteilt auf 3 Jahre.

Nr. 39 Vollzug der Immissionsschutzgesetze; Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen auf den Grundstücken Flur-Nrn. 671, 669, 665, 661/6 und 637 der Gemarkung Trogen (WEA 01-05) durch die Firma Primus Trogen Energie GmbH & Co. KG, Sedanstraße 10 in 93055 Regensburg

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Entsprechend § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird Folgendes bekanntgemacht:

Zum Antrag der Firma Primus Trogen Energie GmbH & Co. KG, Regensburg, vom 27.03.2010, ergänzt am 27.05.2010, auf Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen (WEA 01 - 05) hat das Landratsamt Hof **mit Bescheid vom 17.08.2010**, Nr. 1700/4.2-504, folgende Entscheidung getroffen:

1. Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes

1.1 Die Firma Primus Trogen Energie GmbH & Co. KG, Sedanstraße 10 in 93055 Regensburg, erhält nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 2 und 3 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen (WEA 01 - 05) auf den Grundstücken Flur-Nrn. 671, 669, 665, 661/6 und 637 der Gemarkung Trogen, Gemeinde Trogen, Landkreis Hof.

1.2 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt drei Jahre nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides, sofern nicht nachgewiesen wird, dass bis zu diesem Zeitpunkt mit der Errichtung der Windkraftanlagen auf den o. g. Grundstücken im genehmigten Umfang begonnen wurde.
Als Nachweis gilt Folgendes:
- Vorlage von Unterlagen über die Fertigstellung der Erschließungsarbeiten (z. B. Errichtung der Zufahrtswege zu den Standorten) und über die Ausführung der Fundamentarbeiten oder
- Vorlage von Unterlagen über getroffene Vermögensdispositionen, d. h. verbindliche, plausible und nachvollziehbare Verträge über Kauf, Lieferung und Errichtung der Windkraftanlagen oder
- Vorlage von abgeschlossenen Verträgen über die Veräußerung der Genehmigung mit der Verpflichtung, bis zum Ablauf der Frist (drei Jahre ab Unanfechtbarkeit) mit der Errichtung zu beginnen bzw. die weiteren genannten Nachweise zu erbringen.

1.3 Dem Landratsamt ist **zwei Wochen vor Baubeginn** die erforderliche Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windkraftanlagen in Höhe von mindestens fünf Prozent der Baukosten mit einer jährlichen Dynamisierung entsprechend der Steigerung des Lebenshaltungskostenindex, in der der Freistaat Bayern, Landratsamt Hof als Gläubiger bzw. Berechtigter aufgeführt ist, ausgestellt auf den Genehmigungsinhaber, vorzulegen.

1.4 Dem Landratsamt ist spätestens **zwei Wochen vor Baubeginn** eine verbindliche Netzanschlusszusage mit Trassenplan vorzulegen.

1.5 Von den Vorschriften des Art. 6 BayBO wird gemäß Art. 63 BayBO eine Abweichung zu folgenden Grundstücken zugelassen:
- WEA 1: Flur-Nrn. 669, 670 und 672 Gemarkung Trogen
- WEA 2: Flur-Nrn. 640, 668 und 666 Gemarkung Trogen
- WEA 3: Flur-Nrn. 666 und 691 Gemarkung Trogen
- WEA 4: Flur-Nrn. 642 und 644 Gemarkung Trogen
- WEA 5: Flur-Nr. 637 Gemarkung Trogen.

1.6 Vor Baubeginn sind mit der Gemeinde Trogen entsprechende Verträge bezüglich Wegwiederherstellung nach Errichtung der Windkraftanlagen zu schließen und in Kopie dem Landratsamt vorzulegen.

2. Planunterlagen
Die beigefügten, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Hof vom 17.08.2010, Az. 1700/4.2-504, versehenen Pläne und Beschreibungen sind Bestandteil dieses Bescheides und verbindlich.

Im Bescheid sind Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) aufgenommen und er ist mit einer Begründung versehen.
Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Festlegungen für die Errichtung sowie den späteren Betrieb der Anlage zu den Fachbereichen Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Bauordnungsrecht, Nachbarschutz, Naturschutz, Brandschutz und Sicherheitsrecht.
Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat Konzentrationswirkung und ersetzt im vorliegenden Fall insbesondere die für das Vorhaben ansonsten erforderliche Baugenehmigung.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:
„Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.“

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und die Antragsunterlagen liegen **ab dem Tag nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen** innerhalb der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, Zimmer-Nr. 233, zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid entsprechend Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als bekanntgegeben.

Hof, den 25. August 2010

Landratsamt Hof
H o h e n b e r g e r
Oberregierungsrat

Druck: Pauli Offsetdruck, Am Saaleschlößchen 6, 95145 Oberkotzau **(Auflage 500)** Gedruckt auf Recycling-Papier